Kopie von Roland Czaikowski, abgerufen am 30.01.2021 13:05 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Gebrauchtwagenkauf und Nachweis eines Mangels am Kfz

BGB (idF bis 2017) §§ 434 I 2 Nr. 1 u. 2, 476; BGB § 477

1.Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigender Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründet einen Sachmangel nach § 434 I 2 Nr. 1, 2 BGB nicht (Bestätigung von Senat NJW 2006, 434 Rn. 19; NJW 2008, 53 Rn. 19; NJW 2009, 1588 Rn. 13). Dies gilt auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit – insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung – ein Erneuerungsbedarf ergibt.

2.Die Vermutung des § 476 Hs. 1 BGB – in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (jetzt § 477 Hs. 1 BGB) – entbindet den Käufer nicht davon, darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass sich an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (Mangelerscheinung) gezeigt hat. Der Käufer ist dann durch die genannte Vorschrift des Vortrags und des Nachweises enthoben, auf welche Ursache der zutage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist, sowie dass diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt (Bestätigung von Senat BGHZ 212, 224 = NJW 2017, 1093 Rn. 36; NJW 2020, 2879 unter II 3 c bb [1]).

BGH, Urteil vom 9.9.2020 – VIII ZR 150/18

Zum Sachverhalt

Die Parteien stritten um Ansprüche im Zusammenhang mit dem von der Kl. erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug.

Die Bekl. ist gewerbliche Gebrauchtwagenhändlerin; die Kl. ist Verbraucherin. Mit schriftlichem Vertrag vom 11.1.2014 kaufte die Kl. zu privaten Zwecken von der Bekl. einen bei Vertragsschluss über neun Jahre alten, gebrauchten Peugeot 307 CC mit einer Laufleistung von 84.820 km zu einem Preis von 5.650 Euro. In dem Vertragstext findet sich unter der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen" die Aussage „TÜV/AU neu". Die Hauptuntersuchung des Fahrzeugs erfolgte am 14.1.2014; Beanstandungen ergaben sich dabei nicht. Drei Tage später, am 17.1.2014, fand die Übergabe des Fahrzeugs an die Kl. statt. Der Kaufpreis wurde auf Vermittlung der Bekl. bei einer Bank durch Aufnahme eines Darlehens finanziert.

In der Folgezeit machte die Kl. gegenüber der Bekl. mehrere Mängel des Fahrzeugs geltend, auch beanstandete sie eine starke Geräuschentwicklung am Auspuff. Unter anderem hierüber führten die Parteien zwischen Juli 2014 und Dezember 2014 umfangreichen Schriftverkehr. Am 4.7.2014 und am 21.8.2014 führte die Bekl. (kostenlos)

Schweißarbeiten am Auspuff (Mittelschalldämpfer und Endschalldämpfer) durch.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.12.2014 erklärte die Kl., verbunden mit der Behauptung, das Fahrzeug sei von Anfang an – insbesondere am Auspuff – mangelbehaftet gewesen, den

Kopie von Roland Czaikowski, abgerufen am 30.01.2021 13:05 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Rücktritt vom Kaufvertrag. Die von der Bekl. im Sommer 2014 vorgenommenen Nachbesserungsversuche in Form von Schweißarbeiten hätten den Mangel an der Schalldämpferanlage nicht beseitigt. Die Bekl. stellt bei Übergabe des Fahrzeugs vorhandene Mängel in Abrede; die Schweißarbeiten seien wegen normalen Verschleißes und Abnutzung des Auspuffs, nicht jedoch zur Nachbesserung eines bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels vorgenommen worden.

Mit der Klage nahm die Kl. die Bekl. auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Kraftfahrzeugs, hilfsweise auf Erstattung bislang geleisteter Nettokreditraten und Zinsen in Anspruch. Ferner begehrte sie Feststellung des Annahmeverzugs der Bekl., Ersatz für bereits aufgewandte Finanzierungskosten, Freistellung von weiteren Darlehensverpflichtungen, Ersatz für eine verauslagte Stellplatzmiete sowie Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Die Klage ist in den Vorinstanzen (*LG Köln* Urt. v. 17.5.2017 – 18 O 39/15, BeckRS 2017, 146677; *OLG Köln* Urt. v. 26.4.2018 – 15 U 82/17, BeckRS 2018, 7219) ohne Erfolg geblieben. Die vom BerGer. zugelassene Revision der Kl. hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Aus den Gründen

18II. (...) Der Kl. steht ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags aus §§ 437 Nr. 2, 434 I 1, 2 Nr. 2, 323, 346 I BGB nicht zu, da das ihr verkaufte Fahrzeug den im Revisionsverfahren allein noch geltend gemachten Sachmangel an der Auspuffanlage nicht aufweist.

191. Gemäß § 434 I 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB), sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB).

20a) Zutreffend hat das BerGer. angenommen, dass der im Kaufvertrag der Parteien vom 11.1.2014 unter dem Punkt „Sonstige Vereinbarungen" zu findende Hinweis „TÜV/AU neu" bei interessengerechter Auslegung als stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1 BGB des Inhalts zu verstehen ist, dass sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten, verkehrssicheren Zustand befindet (vgl. *Senat* NJW 2015, 1669 Rn. 19). Dies ist nach den rechtsfehlerfreien und unangegriffenen Feststellungen des BerGer. hier der Fall. Ein Rücktrittsrecht der Kl. ergibt sich daher nicht aus einer Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit. Dies stellt auch die Revision nicht infrage.

21b) Ein Sachmangel des streitgegenständlichen Fahrzeugs ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 1 BGB) oder für die gewöhnliche Verwendung (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB) geeignet hätte. Nach beiden Alternativen kommt es insoweit darauf an, ob der von der Kl. erworbene (ältere) Gebrauchtwagen zur Verwendung als Fahrzeug im Straßenverkehr nicht oder nur eingeschränkt geeignet war.

22aa) Das BerGer. hat zunächst darauf abgestellt, dass „normaler" – also nicht atypischer oder ungewöhnlicher – Verschleiß an der Auspuffanlage eines Gebrauchtfahrzeugs nicht als

Kopie von Roland Czaikowski, abgerufen am 30.01.2021 13:05 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Sachmangel nach § 434 I 2 Nr. 1 und 2 BGB anzusehen ist. Diese Beurteilung ist frei von Rechtsfehlern. Verschleißteile eines Kraftfahrzeugs unterliegen – in Abhängigkeit von Alter, Laufleistung, Anzahl der Vorbesitzer, Art der Vorbenutzung sowie Qualität des Fahrzeugs – einer kontinuierlichen Abnutzung, beispielsweise in Form von Rosterscheinungen. Bei sicherheitsrelevanten Teilen – wie etwa der Bremsanlage – wird es allerdings im Fall der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit regelmäßig an der Eignung des Fahrzeugs zur Verwendung im Straßenverkehr fehlen und somit ein Sachmangel gem. § 434 I 2 Nr. 1 und 2 BGB vorliegen; denn der Käufer eines als fahrbereit veräußerten Gebrauchtfahrzeugs kann erwarten, dass Verschleißteile in einem solchen Fall ersetzt oder repariert worden sind.

23Soweit jedoch – wie hier nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des BerGer. – die Verkehrssicherheit nicht betroffen ist, ist ein „normaler", das heißt ein insbesondere nach Alter, Laufleistung und Qualitätsstufe nicht ungewöhnlicher Verschleiß nicht als Sachmangel einzustufen (vgl. *Senat* NJW 2006, 434 Ls. 1 und Rn. 19; NJW 2008, 53 Rn. 19; NJW 2009, 1588 Rn. 13; MüKoBGB/*Lorenz*, 8. Aufl., § 477 Rn. 18; jurisPK-BGB/*Ball*, 1.2.2020, § 477 Rn. 50; *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, 14. Aufl., Rn. 3021, 3380). Dies gilt auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit – insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung – ein Erneuerungsbedarf ergibt.

24bb) Die weitere tatrichterliche Beurteilung des BerGer., bei dem hier in Rede stehenden Kaufobjekt – einem fast zehn Jahre alten gebrauchten Kleinwagen mit mehreren Vorbesitzern und einer Laufleistung von über 80.000 km – seien auch erhebliche – nicht sicherheitsrelevante – Durchrostungen an der Auspuffanlage als „normaler" Verschleiß und somit nicht als Sachmangel anzusehen, ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden.

25cc) Entgegen der Auffassung der Revision ergibt sich nichts anderes daraus, dass die Kl. innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (Januar 2014) eine Geräuschverursachung der Auspufffanlage gerügt und der Sachverständige aufgrund einer im Oktober 2016 erfolgten Untersuchung eine erhebliche Geräuschentwicklung des Auspuffs bestätigt hat und zu der Einschätzung gelangt ist, dass von einem länger zurückliegenden Korrosionseintritt auszugehen und deshalb ein Austausch der Auspuffanlage erforderlich gewesen sei.

26Insbesondere kann die Kl. aus der Vermutung des § 476 BGB (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung, die aufgrund des im Streitfall im Januar 2014 geschlossenen Kaufvertrags gem. Art. 229 § 39 EGBGB auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt anwendbar ist [im Folgenden: § 476 BGB aF]), für sich nichts herleiten.

27(1) Allerdings greift die Vermutung des § 476 Hs. 1 BGB aF (heute § 477 Hs. 1 BGB) nach der neueren Rechtsprechung des *Senats* zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung) gezeigt hat, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnen-

den Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Der Käufer ist durch die genannte Vorschrift des Vortrags und des Nachweises enthoben, auf welche Ursache der zutage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist, sowie dass diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers

fällt (*Senat BGHZ* 212, 224 = NJW 2017, 1093 Rn. 36; NJW 2020, 2879, unter II 3 c bb [1]). Die Vermutungswirkung des § 476 Hs. 1 BGB aF kommt dem Käufer grundsätzlich auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monaten nach Übergabe zutage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz (latent) schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat (*Senat BGHZ* 212, 224 = NJW 2017, 1093 Rn. 46).

28(2) Im Streitfall ist jedoch ein mangelhafter Zustand (Mangelerscheinung), an den die Vermutung des § 476 BGB anknüpfen könnte, innerhalb der Sechs-Monats-Frist nicht aufgetreten. Die von der Kl. innerhalb der ersten sechs Monate nach der Übergabe des Fahrzeugs beanstandete starke Geräuschentwicklung an der Auspuffanlage mag zwar darauf schließen lassen, dass an der Auspuffanlage zu diesem Zeitpunkt mehr oder minder starke Durchrostungen vorhanden waren. Das BerGer. ist aber ohnehin von erheblichen Durchrostungen ausgegangen, hat diese jedoch – wie ausgeführt – rechtsfehlerfrei als „normalen" Verschleiß unter Berücksichtigung von Kaufgegenstand, Alter, Laufleistung und bisherigen Vorbesitzern angesehen.

29(3) Ohne Erfolg macht die Revision demgegenüber geltend, aus dem – rund 22 Monate nach Gefahrübergang sowie nach einer weiteren Laufleistung von gut 7.000 km und nach längerer Standzeit des Fahrzeugs – eingeholten Gutachten des Sachverständigen ergebe sich, dass an der Auspuffanlage nicht nur eine verschleißbedingte Abnutzung vorgelegen habe, sondern sich ein mangelhafter Zustand gezeigt habe, an den die Vermutung des § 476 BGB anzuknüpfen sei.

30Konkret trägt die Revision lediglich vor, der Gutachter habe festgestellt, dass der Auspuff des Fahrzeugs „erhebliche Geräusche verursache, mangelhaft geschweißt, korrodiert und zwingend auszutauschen sei". Damit setzt die Revision aber lediglich – ohne einen Rechtsfehler aufzuzeigen oder eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge zu erheben – ihre eigene Würdigung an die Stelle der Würdigung des BerGer. Dieses hat dem Gutachten entnommen, dass die vom Sachverständigen im Oktober 2016 am Auspuff festgestellten Korrosionserscheinungen in ihren Ursprüngen älter gewesen seien als die von der Bekl. im Sommer 2014 (unfachmännisch) durchgeführten Schweißarbeiten, bei denen eigentlich bereits ein Austausch der Auspuffanlage angezeigt gewesen wäre. Damit war zwar davon auszugehen, dass zu dem genannten Zeitpunkt erhebliche Korrosionserscheinungen an der Auspuffanlage vorhanden waren; derartige erhebliche Korrosionserscheinungen hat das BerGer. aber unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung des Fahrzeugs sowie sonstiger Umstände rechtsfehlerfrei als „normale" Korrosion und somit gerade nicht als mangelhaften Zustand angesehen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, die Anlass für eine abweichende Beurteilung hätten sein können, sind nicht ersichtlich und werden von der Revision auch nicht geltend gemacht. Auf eine mangelhafte Ausführung der von der Bekl. im Sommer 2014 kostenlos vorgenommenen Schweißarbeiten können die streitgegenständlichen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche ohnehin nicht gestützt werden.

312. Soweit die Revision meint, bei den in den Monaten Juli/August 2014 kostenlos vorgenommenen Schweißarbeiten am Auspuff habe es sich nicht um ein kulanzweises Entgegenkommen der Bekl., sondern um ein rechtsverbindliches Anerkenntnis eines Sachmangels gehandelt, setzt sie – revisionsrechtlich unbehelflich – lediglich ihre Würdigung des Geschehens an die Stelle der vertretbaren tatrichterlichen Wertung des BerGer., die

Kopie von Roland Czaikowski, abgerufen am 30.01.2021 13:05 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Schweißarbeiten stellten, mangels weiterer Anhaltspunkte, ein haftungsbegründendes Anerkenntnis nicht dar.

Anmerkung der Redaktion

Zum fehlenden Sachmangel bei der Standzeit eines Gebrauchtwagens von mehr als zwölf Monaten s. *BGH* NJW 2016, 3015. Zur Darlegung eines Mangels der Kaufsache bei Fehlschlagen der Nachbesserung vgl. *OLG Bamberg* NJW-RR 2018, 1262.